

Verordnung der Eidgenössischen Kommunikationskommission betreffend das Fernmeldegesetz

Änderung vom ... [Entwurf vom 02.07.2012]

*Die Eidgenössische Kommunikationskommission
verordnet:*

I

Die Verordnung der Eidgenössischen Kommunikationskommission vom 17. November 1997¹ betreffend das Fernmeldegesetz wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1

¹ Die Fernmeldediensteanbieterinnen müssen ihren Kundinnen und Kunden die Möglichkeit bieten, ihre Rufnummer zu behalten, wenn sie die Diensteanbieterin innerhalb der gleichen Kategorie von Fernmeldediensten wechseln wollen.

Art. 6 Abs. 1

¹ Die Fernmeldediensteanbieterinnen können ihren Kundinnen und Kunden die Möglichkeit anbieten, bei einer Änderung des Anschlussstandortes ihre Rufnummer zu behalten.

Art. 7 Abs. 2

² Durchwahlnummern von Kundinnen und Kunden können nur gesamthaft portiert werden.

Gliederungstitel vor Art. 9

3. Abschnitt: Freie Wahl der Diensteanbieterin

Art. 9 Grundsatz

¹ Die Anbieterinnen öffentlicher Telefondienste über ein Festnetz müssen sicherstellen, dass die Kundinnen und Kunden jederzeit durch Vorbestimmung (Preselection) oder für jeden einzelnen Anruf (Call by Call) eine andere Anbieterin für nationale und internationale Verbindungen wählen können.

² Die Anbieterinnen öffentlicher Telefondienste über ein Mobilnetz müssen sicherstellen, dass die Kundinnen und Kunden jederzeit für jeden einzelnen Anruf (Call by

¹ SR 784.101.112

Call) eine andere Anbieterin für internationale Verbindungen wählen können.

³ Unabhängig vom verwendeten Netz müssen die Anbieterinnen öffentlicher Telefondienste in Form von Sprachübermittlung über Internet-Protokoll sicherstellen, dass die Kundinnen und Kunden jederzeit für jeden einzelnen Anruf (Call by Call) eine andere Anbieterin für nationale und internationale Verbindungen wählen können.

⁴ Die freie Wahl der Dienstanbieterin darf nicht unter Berufung auf entgegenstehende Vereinbarungen im Kundenvertrag verweigert werden.

Art. 10 Auswahlcodes

¹ Das Bundesamt teilt den Anbieterinnen öffentlicher Telefondienste auf Antrag bis zu drei Kurznummern mit fünf Ziffern zur Identifikation der Anbieterin zu (Auswahlcodes).

² Es kann die Auswahlcodes durch das Los zuteilen.

³ Die Auswahlcodes sind spätestens 180 Tage nach ihrer Zuteilung in Betrieb zu nehmen.

⁴ Zuteilung, Verwaltung und Widerruf der Auswahlcodes richten sich nach der Verordnung vom 6. Oktober 1997² über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich.

Art. 12 Interkonnektionsvereinbarungen

¹ Die Anbieterinnen regeln die Modalitäten der freien Wahl der Dienstanbieterin in ihren Interkonnektionsvereinbarungen. Das Gebot der Nichtdiskriminierung nach Artikel 11 Absatz 1 FMG gilt sinngemäss.

² Der Auftrag zur Einrichtung der Vorbestimmung (Preselection) nach Artikel 9 Absatz 1 wird durch die von der Kundin oder vom Kunden ausgewählte Anbieterin erteilt. Sie muss von der Kundin oder vom Kunden dazu ermächtigt sein.

³ Die Anbieterinnen können in ihren Interkonnektionsvereinbarungen vorsehen, dass die ausgewählte Anbieterin der zur Einrichtung der Vorbestimmung (Preselection) verpflichteten Anbieterin ihre Ermächtigung durch die Kundin oder den Kunden nachweist. Der Nachweis kann die Form einer schriftlichen Vollmacht der Kundin oder des Kunden haben.

⁴ Sofern die Interkonnektionsvereinbarung nichts anderes vorsieht, werden den Kundinnen und Kunden die über einen Auswahlcode getätigten Anrufe direkt von der ausgewählten Anbieterin in Rechnung gestellt.

Art. 13 Technische und administrative Vorschriften

Die technischen und administrativen Modalitäten für die Realisierung der freien Wahl der Dienstanbieterin sind in Anhang 2 festgelegt.

II

Anhang 2 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Änderung tritt am ... 2013 in Kraft.

... 2013

Eidgenössische Kommunikationskommission

Der Präsident: Marc Furrer

*Anhänge*³

Anhang 2 Technische und administrative Vorschriften betreffend die freie Wahl
der Dienstanbieterin (Ausgabe 8)

³ Der Text der Anhänge und ihrer Änderungen wird in der AS und SR nicht publiziert. Er kann unter der Internetadresse www.bakom.admin.ch > Das BAKOM > Rechtliche Grundlagen > Vollzugspraxis > [Telekommunikation](#) abgerufen oder beim Bundesamt für Kommunikation, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel bezogen oder zu den üblichen Büroöffnungszeiten an der genannten Adresse eingesehen werden.